

Verordnung

zum Schutze des Landschaftsteiles „Bockstedter Moor“ in den Gemeinden Aldorf, Bockstedt und Drentwede, Landkreis Grafschaft Diepholz.

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 29. 9. 1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 4. 4. 1968 (Amtsblatt der Regierung Hannover Stück 8 vom 17. April 1968 S. 160) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Aldorf, Bockstedt und Drentwede wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

im Norden

Beginnend an der Grenze zwischen den Gemeinden Bockstedt, Landkreis Grafschaft Diepholz, und Rüssen, Landkreis Grafschaft Hoya, in südöstlicher Richtung entlang der Südseite folgender Wege:

Gemarkung Bockstedt

Flurstück 5 Flur 2; Flurstück 287 Flur 1 (Beiblatt); Flurstück 297 Flur 3; Flurstück 20 Flur 4;

Gemarkung Drentwede

Flur 6 Flur 5

bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 3 (Papenholz) und 4 Flur 5 Gemarkung Drentwede.

im Osten

Entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 3 (Papenholz) Flur 5 Gemarkung Drentwede in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 14 Flur 5 Gemarkung Drentwede.

im Süden

Entlang der Nordseite des Weges Flurstück 14 in westlicher bzw. der Ostseite des Weges Flurstück 2 — beide Flur 5 Gemarkung Drentwede — in nördlicher

Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Gemeinden Drentwede und Bockstedt. Entlang dieser Grenze in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Gemeinden Aldorf und Drentwede. Entlang dieser Grenze in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Flurstücken 3 und 4 Flur 2 Gemarkung Aldorf. Entlang dieser Flurstücksgrenze in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 43 Flur 2 Gemarkung Aldorf. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 17 Flur 1 Gemarkung Aldorf. Entlang der Nordseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 54 Flur 7 Gemarkung Aldorf in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 17 Flur 8 Gemarkung Aldorf.

im Westen

Entlang der Ostseite des Weges Flurstück 17 Flur 8 Gemarkung Aldorf in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze, die sowohl Grenze zwischen den Gemeinden Aldorf und Bockstedt, als auch in ihrem weiteren Verlauf Grenze zwischen den Gemeinden Bockstedt und Rüssen (Landkreis Grafschaft Hoya) ist. Entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 5 Flur 2 Gemarkung Bockstedt und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind die den bergrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Erdgas und Erdöl.

(4) Der Landschaftsteil ist in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topographischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 41 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraam aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen

zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;

- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 14. Oktober 1968

Der Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

— Der Oberkreisdirektor —

In Vertretung
Baier
Kreisrat